

## Servicebedingungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Servicebedingungen der INDAG Pouch Partners GmbH, Rudolf-Wild-Str. 107-115, 69214 Eppelheim/Heidelberg (nachfolgend „INDAG“ genannt) gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, für alle Serviceleistungen, die INDAG seinen Kunden anbietet und für diese erbringt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Teil des Vertrags, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### Art. 2 Vertragsabschluss

Ein Serviceauftrag des Kunden ist verbindlich, wenn dieser schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telefonisch unterbreitet wurde. Ein Servicevertrag kommt nur zustande, wenn INDAG den Serviceauftrag schriftlich, per Fax oder E-Mail bestätigt hat oder wenn INDAG die vom Kunden beauftragten Serviceleistungen erbringt.

### Art. 3 Weitere geltende Bedingungen

(1) In Ergänzung zu diesen Servicebedingungen finden die INDAG Verkaufs- und Lieferbedingungen, die INDAG Montagebedingungen sowie das Angebot bzw. die Preisliste von INDAG in den jeweils gültigen Versionen Anwendung.

(2) Diese Servicebedingungen finden keine Anwendung auf Leistungen, die INDAG erbringt, um Mängelansprüche zu erfüllen oder in den Fällen, in denen andere Vereinbarungen getroffen wurden und INDAG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

### Art. 4 Installation

Ein Servicevertrag über die Installation der von INDAG gelieferten Ware beinhaltet die Montage und die Konfiguration einer im Ganzen gelieferten oder für den Transport zerlegten Anlage, Maschine oder Komponente, sowie einer Einbau- und Funktionskontrolle.

### Art. 5 Inbetriebnahme und Abnahme

(1) Im Regelfall wird vor der Auslieferung ein interner Abnahmetest durchgeführt („Factory Acceptance Test“). Dem Kunden wird angeboten, bei diesem Factory Acceptance Test zugegen zu sein. Der Factory Acceptance Test umfasst die Standardtestverfahren von INDAG. Ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse des Factory Acceptance Tests muss erstellt werden, auch wenn der Kunde beabsichtigt, die Abnahme zu verweigern.

(2) Sollte der Kunde die Durchführung weiterer Testverfahren wünschen („Site Acceptance Test“), muss dies separat schriftlich vereinbart werden; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Testmaterialien, die vom Kunden vorgegeben werden, sind von diesem rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein schriftlicher Bericht über die Ergebnisse des Site Acceptance Tests muss erstellt werden, auch wenn der Kunde beabsichtigt, die Abnahme zu verweigern. INDAG kann die Durchführung eines Teil-Site Acceptance Tests verlangen, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Sollte der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test schwerwiegende Mängel offenlegen, welche den Produktionsbeginn mit der gelieferten Ware ausschließen, kann der Kunde die Abnahme der gelieferten Ware verweigern, es sei denn, der Mangel betrifft eine Komponente eines Drittlieferanten, welche vom Kunden vorgegeben wurde. Die Verweigerung der Abnahme muss im schriftlichen Bericht dokumentiert und die Mängel müssen spezifiziert werden. INDAG wird die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen; der Kunde muss INDAG hierfür die Gelegenheit geben. Sobald die Mängel beseitigt sind, muss ein neuer Factory Acceptance Test oder Site Acceptance Test, je nachdem, durchgeführt werden.

(4) Wenn der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test keine Mängel oder nur geringfügige Mängel offenbart und kann daher mit der vollständigen oder teilweisen Produktion mit der gelieferten Ware begonnen werden (falls nötig mit gewissen Einschränkungen), dann gilt die Abnahme als erfolgt. Dies muss in einem schriftlichen Bericht festgehalten werden, jegliche Mängel sind zu spezifizieren. INDAG wird die festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen; der Kunde muss INDAG hierfür die Gelegenheit geben.

(5) Die Abnahme gilt als vollständig erfolgt:

a) wenn der Factory Acceptance Test und/oder der Site Acceptance Test nicht am vereinbarten Termin durchgeführt werden kann/können,

aus Gründen, die INDAG nicht zu vertreten hat;

b) wenn der Kunde sich weigert, zu kooperieren oder den Factory Acceptance Test bzw. Site Acceptance Test durchzuführen;

c) sobald der Kunde die von INDAG gelieferte Ware oder die von INDAG erbrachten Leistungen nutzt.

(6) Dieser Art. 5 gilt nicht für die Lieferung und/oder Montage von Ersatzteilen.

### Art. 6 Reparaturservice

(1) Welche Serviceleistungen INDAG zur Reparatur oder Störungsbeseitigung erbringt, hängt von den jeweiligen technischen Anforderungen ab. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beinhaltet ein Servicevertrag über die Reparatur oder Störungsbeseitigung die folgenden Leistungen:

a) alle Reparaturen, die nach fachmännischem Ermessen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft einer Maschine oder Komponente erforderlich sind;

b) Bereitstellung aller erforderlichen Ersatzteile entsprechend Art. 7. Auf Anforderung wird der Kunde die ausgetauschten Teile an INDAG zurücksenden;

c) Einbau der Ersatzteile, soweit dies vereinbart ist;

d) Funktionskontrolle im Zusammenhang mit den reparierten Komponenten, aber nicht der gesamten Maschine.

(2) Informationen seitens INDAG hinsichtlich der Dauer und der Kosten der Reparaturleistungen sind unverbindlich, da die Dauer und Kosten von Reparaturen vom Alter und dem Zustand einer Maschine abhängen. Nichtsdestotrotz wird INDAG die Zustimmung des Kunden einholen, bevor umfangreiche Reparaturen durchgeführt oder Ersatzteile eingebaut werden, wenn:

a) ein vom Kunden genanntes Kostenlimit überschritten würde, oder

b) wenn die Reparaturen unverhältnismäßig wären im Vergleich zum Wert der entsprechenden Maschine.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung des Servicevertrages gemäß Art. 6 auf dem von INDAG zur Verfügung gestellten Formular zu bestätigen. Art. 5, Paragraph 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

### Art. 7 Lieferung von Ersatzteilen

Für die Lieferung von Ersatzteilen gelten die INDAG Verkaufs- und Lieferbedingungen. Hiervon umfasst sind die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwölf (12) Monaten, beginnend ab der Lieferung der Ware, sowie die Haftung von INDAG, wie in den INDAG Verkaufs- und Lieferbedingungen festgelegt.

### Art. 8 Weitere Serviceleistungen

(1) Der Servicevertrag beinhaltet:

a) im Fall von Wartungsarbeiten, die Durchführung der Wartung entsprechend dem Wartungsreport von INDAG;

b) im Fall von Einweisungen oder Schulungen des vom Kunden benannten Bedieners im Hinblick auf die Funktionen der jeweiligen Maschine, Komponente oder Software. Von INDAG zur Verfügung gestelltes Lehr- und Trainingsmaterial ist urheberrechtlich geschützt und muss vom Kunden vertraulich behandelt werden;

c) im Falle einer mündlichen Beratung (zum Beispiel durch einen Servicetechniker in der Betriebsstätte des Kunden oder per Telefonanruf) die Bereitstellung von betriebsbezogenen Kenntnissen im Hinblick auf Software jeweils nur bezüglich der aktuellen und der vorhergehenden Softwareversion.

(2) Im Fall von anderen Beratungsleistungen oder Services (zum Beispiel Versetzung/Umzug oder Überholung einer Maschine) sind die konkreten Leistungen von INDAG und die vom Kunden zu zahlenden Kosten in dem entsprechenden Angebot von INDAG dargestellt.

### Art. 9 Kosten für Serviceleistungen

(1) Alle Leistungen von INDAG sind vom Kunden zu bezahlen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (zum Beispiel in Kulanzfällen). Alle Preise sind Netto-Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Alle Preise für Serviceleistungen sind im jeweils gültigen Angebot von INDAG festgelegt und werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung relevanten Kostenfaktoren berechnet. INDAG ist berechtigt, die Servicepreise und -konditionen von Zeit zu Zeit anzupassen, insbesondere

re im Fall von wesentlichen Veränderungen der Kostenfaktoren (z. B. Löhne oder Materialkosten). Es wird empfohlen, INDAG nach der gültigen Service-Preisliste zu fragen. Sollten sich Kostenfaktoren nach Abschluss eines Servicevertrages ändern, ist INDAG berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Erbringung der Leistungen mehr als drei (3) Monate liegen. In solch einem Fall findet die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Service-Preisliste Anwendung.

(3) Die vom Kunden zu zahlenden Kosten sind abhängig von dem jeweiligen Serviceauftrag und dem von Kunden unterzeichneten Servicebericht. In dem Servicebericht werden die Arbeitsstunden und die Art der Serviceleistungen festgehalten. Begonnene fünfzehn Minuten werden auf eine Viertelstunde aufgerundet.

#### **Art. 10 Zahlungen**

Alle Zahlungen haben ohne jeden Abzug und frei von Transaktionsgebühren auf das Bankkonto von INDAG zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (diese Höhe wird halbjährlich von der Europäischen Zentralbank bestimmt) berechnet, der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass INDAG ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden von INDAG schriftlich anerkannt wurde oder endgültig und abschließend durch ein Gericht festgestellt wurde.

#### **Art. 11 Sicherungseigentum; Pfandrecht**

(1) Um alle Forderungen von INDAG aus der Erbringung von Serviceleistungen zu sichern, überträgt der Kunde an INDAG ein Miteigentum (begrenzt auf die Summe der entsprechenden Rechnung) an der Maschine oder Komponente, an welcher die Leistungen von INDAG ausgeführt wurden. Bis zur vollständigen Zahlung der Forderung verwahrt der Kunde die Maschine oder Komponente im Namen von INDAG kostenfrei.

(2) Sollten Serviceleistungen auf dem Betriebsgelände von INDAG erbracht werden, gewährt der Kunde INDAG ein Pfandrecht an der entsprechenden Maschine oder Komponente, um jegliche Forderungen von INDAG hinsichtlich der erbrachten Serviceleistungen abzusichern, sofern diese nicht nach Paragraph 1 dieses Artikels abgesichert sind.

(3) Das Miteigentum und das Pfandrecht von INDAG erlöschen mit vollständiger Zahlung der jeweiligen Rechnung.

#### **Art. 12 Mitwirkung des Kunden**

(1) Der Kunde muss sicherstellen, dass der Aufstellungsort allen baulichen Anforderungen entspricht, insbesondere im Hinblick auf den Boden, die erforderliche Bodenfläche und Höhe, den Zugang zum Aufstellungsort und die elektrische Energieversorgung. Im Fall von Störungsmeldungen, die einen Reparaturservice zur Folge haben, wird der Kunde eine exakte Beschreibung der Störung übermitteln.

(2) Im Fall von Installationsarbeiten, Wartungs- und Reparaturleistungen, bei denen ein Eingriff in die Stromversorgung, Luftleitungssysteme, Klimatisierung, Wasser- oder Abwassersysteme erforderlich ist, ist der Kunde für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich, beispielsweise durch Einschaltung eines qualifizierten und zertifizierten Experten.

(3) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Kunde auf eigene Kosten zur Verfügung stellen:

- a) technisches Hilfspersonal in der erforderlichen Anzahl;
- b) für die zu installierende Ware ausgelegtes und entsprechend belastbares Fundament einschließlich Ankerschrauben; das Verschrauben mit Ankerschrauben wird vom Kunden in dessen Verantwortung durchgeführt;
- c) Ausrüstung, Einrichtungen, Betriebsmittel, die für die Installation und die Inbetriebnahme der gelieferten Ware erforderlich sind (einschließlich, aber nicht begrenzt auf: Hebezeuge, Kräne, Einrichtungen zum Abladen und Transportieren von Maschinen, Unterlagen, Leitern, Dichtungs- und Schmiermittel etc.);
- d) Anschlüsse zu der zu installierenden Ware, wie Elektro-, Druckluft-, Kühlwasserleitungen etc.;
- e) Elektrizität, Beleuchtung, Heizung/Klimatisierung, Luftzufuhr;
- f) trockene und verschleißbare Räume, die für die Lagerung von Werkzeug und gelieferten Waren geeignet sind.
- g) trockene und beheizte Räumlichkeiten mit Waschgelegenheit für das Personal von INDAG;
- h) Schutz des Personals von INDAG gegen ungesunde und gefährliche Arbeitsbedingungen
- i) ärztliche Betreuung des Personals von INDAG, sofern benötigt;
- j) Material und gegebenenfalls das Produkt des Kunden in

ausreichender Menge für die Inbetriebnahme und Abnahme der gelieferten Ware.

(4) Der Kunde wird vor Beginn der Installation einer Maschine oder Komponente die Verfügbarkeit von allen notwendigen Teilen am Aufstellungsort sicherstellen und ebenso dafür sorgen, dass alle Vorarbeiten fertiggestellt sind, damit die Servicetechniker von INDAG sofort mit der Installation beginnen können.

(5) Der Kunde wird INDAG unverzüglich über alle Änderungen informieren, die für den Servicevertrag relevant sind.

#### **Art. 13 Mängelansprüche**

(1) INDAG erbringt alle Serviceleistungen fachgerecht gemäß den Bestimmungen dieser Servicebedingungen. Im Falle eines nachgewiesenen Mangels in der Leistungserbringung wird INDAG diesen so schnell wie möglich beheben.

(2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche oder Schadensersatzansprüche nach Art. 14 beträgt zwölf (12) Monate nach Abnahme gemäß Art. 5.

#### **Art. 14 Haftung und Schadensersatz**

(1) Im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung von INDAG oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, haftet INDAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für sonstige Schäden gilt Folgendes:

a) Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von INDAG oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet INDAG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit durch INDAG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung von INDAG auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden maximal bis zum Wert der gelieferten Ware begrenzt.

c) Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die sich aus einer Verletzung von Nebenpflichten oder nicht wesentlichen Pflichten aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ergeben, sind ausgeschlossen.

d) Schadensersatzansprüche aufgrund eines Verzugs bei einfacher Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben vorbehalten.

(3) INDAG haftet nicht für irgendwelche Ratschläge, die von Servicetechnikern der INDAG dem Kunden aus Gefälligkeit außerhalb der Leistungsbeschreibung geben.

#### **Art. 15 Haftung für mittelbare Schäden**

INDAG haftet nicht für mittelbare Schäden, z.B. Produktionsstopp, entgangenen Gewinn, Mehrverbrauch an Materialien etc., es sei denn in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### **Art. 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Für Serviceleistungen ist der Ort, an dem die Leistung zu erbringen ist, der Erfüllungsort.

(2) Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Heidelberg, Deutschland.

(3) Diese Servicebedingungen unterliegen dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (Private International Law Statute, PILS) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Contracts for the International Sale of Goods, CISG).

#### **Art. 17 Weitere Vereinbarungen, teilweise Ungültigkeit**

(1) Ausschließlich diese Servicebedingungen und etwaige schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und INDAG finden auf die Serviceleistungen von INDAG Anwendung. Mündliche Abreden bestehen nicht.

(2) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung oder einen Teil einer Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt in Bezug auf Lücken in diesen Bestimmungen.

(3) INDAG ist berechtigt, die Serviceleistungen durch Servicetechniker der Komponentenlieferanten bzw. autorisierte Servicepartner zu erbringen.